



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Herr Groth

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	28.09.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger; hier: Neufassung aufgrund Wegfall Krisenausschuss und Erhöhung der Mitgliederzahl im Konzessionsausschuss

---

**Sachverhalt:**

**1. Krisenausschuss**

Aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021 über die Popularklage auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 120 b Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Aktenzeichen: Vf. 25-VII-21 ist die Einrichtung eines Krisenausschusses nichtig. Er verstößt nach dem Verfassungsgerichtshof gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV und ist verfassungswidrig und nichtig.

Damit kann der Krisenausschuss in der o.g. Satzung entfallen. Er wird im Satzungsentwurf ersatzlos gestrichen.

Der Verfassungsgerichtshof berücksichtigt in seiner Entscheidung allerdings auch, dass Gemeinden auf der Grundlage von Art. 120b Abs. 3 GO womöglich eine Vielzahl von Beschlüssen gefasst haben, die nicht rückabgewickelt werden sollen. Demnach bleiben Beschlüsse bis einschließlich 11.06.2021 die auf der Grundlage von Art. 120b Abs. 3 GO gefasst wurden, unberührt und wirksam (siehe Rn. 50 der Entscheidung).

**2. Konzessionsausschuss**

Der Gemeinderat hat mit § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger i.V.m. § 8 der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting die Einrichtung eines Konzessionsausschusses beschlossen. Die Mitglieder wurden bislang nicht benannt.

Aufgrund der engen Vorschriften des Kartell- und Wettbewerbsrechtes und des Kriterienkataloges des gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur ist die Entscheidung über eine Konzessionsvergabe sehr weit eingeschränkt. Der Bewerber, der die Eignungskriterien mit der höchsten Punktwertzahl erfüllt, erhält den Zuschlag. Der Arbeitsanfall des Ausschusses ist aufgrund der langen Laufzeiten der Konzessionsverträge von i.d.R. 20 Jahren gering. Nach Vergabe der Gaskonzession wird der Ausschuss in dieser Legislaturperiode aller Voraussicht nach nicht mehr zusammentreten.

In der bestehenden Satzung ist festgelegt:

„Der Konzessionsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. Den Vorsitz im Konzessionsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied ...“

In dem Ausschuss sind die dem Gemeinderat bildenden Fraktionen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Sitze werden nach dem Verfahren Saint-Laguë/Schepers verteilt.

Des Weiteren wird für jedes Ausschussmitglied für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt. Ein zweiter Stellvertreter kann namentlich benannt werden (§ 6 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Gauting).

Da sich mit der Kommunalwahl 2020 der Gemeinderat zahlenmäßig sowohl nach Mitgliedern, als auch Gruppierungen erhöht hat, wird vorgeschlagen die Besetzung analog der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorzunehmen um möglichst viele Gruppierungen auch in diesem Ausschuss zu berücksichtigen.

Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss können sich in diesem speziellen Ausschuss nicht nur aus den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung, sondern vor allem aus den sehr viel strenger gefassten Vorschriften des Konzessions-, Wettbewerbs- und Kartellrechts ergeben.

#### Persönliche Beteiligung nach Art. 47 Bay. Gemeindeordnung

In der Regel ergibt eine Mitwirkung von Mandatsträgern am Auswahlverfahren, insbesondere an dem Beschluss des Rates über die Erteilung des Zuschlags, deshalb kein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot des Art. 47 BayGO, weil sie als Vertreter der Gemeinde bei der Klägerin tätig geworden sind. Dies kann daher nicht zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses oder zur Nichtigkeit des geschlossenen Gaskonzessionsvertrages führen. Die weiteren Gründe für eine persönliche Beteiligung bleiben bestehen.

#### Nach den Vorschriften des Konzessions-, Wettbewerbs- und Kartellrechts

Anlässlich der Neufassung des Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 21.05.2015 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund ausgeführt, „... Sofern die Gemeinde sich selbst an dem Wettbewerb um die Wegenutzungsrechte beteiligt, darf sie den kommunalen Bewerber nicht durch Informationsfluss bevorzugen. Das Kartellrecht verlange zur Wahrung des Geheimwettbewerbs und des Neutralitätsgebots eine organisatorische und personelle Trennung zwischen der Kommune als verfahrensleitender Stelle und der Kommune als Bieter. Die in den Gemeindeordnungen vorgesehenen Regelungen zur Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern erfasse diese Konstellation nur unzureichend.“

Daher dürfen keine Mitglieder der Verwaltung oder Mandatsträger, die in ihrer Tätigkeit (auch in der Stellvertretung) mit einem potentiellen gemeindlichen Bewerber verbunden sind, am Verfahren der Konzessionsvergabe beteiligt sein.

Aufgrund dieses Mangels in diesem sehr speziellen Aufgabenbereich der kommunalen Daseinsfürsorge ergehen in den letzten Jahren immer wieder Urteile aufgrund von Einwendungen und Klagen unterlegener Bieter.

So wurde in einem Konzessionsverfahren auf der Grundlage eines Urteils des BGH entschieden:

„Ein Konzessionsvertrag ist nach § 134 BGB grundsätzlich nichtig, wenn die Konzessionsvergabe den Anforderungen aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 EnWG nicht genügt und damit eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vorliegt, deren Chancen auf die Konzession dadurch

beeinträchtigt worden sind (BGH, Urt. v. 17. Dez. 2013, KZR 66/12, »Stromnetz Berkenthin«, Rn. 54 ff. und 101 ff.; Urt. v. 17. Dez. 2013, KZR 65/12, »Stromnetz Heiligenhafen«, Rn. 50 ff., Beschl. v. 3. Juni 2014, EnVR 10/13, »Stromnetz Homberg« Rn. 53; Urt. v. 18. Nov. 2014, EnZR 33/13, »Stromnetz Schierke« Rn. 20; jeweils zit. Nach juris).

Ob ein fehlerhaftes Auswahlverfahren einen Bewerber um die Konzession unbillig behindert, bestimmt sich anhand einer Gesamtwürdigung und Abwägung aller beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BGH, Urt. v. 17. Dez. 2013, KZR 66/12, »Stromnetz Berkenthin«, Rn. 55). Bei der im Rahmen der Prüfung des kartellrechtlichen Behinderungsverbots gebotenen Gesamtwürdigung stellt ein gegen § 46 EnWG verstoßendes Auswahlverfahren eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber dar, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind. Eine mit dem Abschluss dieser Verträge verbundene Diskriminierung oder unbillige Behinderung kann dann nur durch ihre Nichtigkeit beseitigt werden. Denn der Konzessionsvertrag als solcher führt die Marktwirkungen des Verbotsverstoßes herbei (BGH, Urt. v. 17. Dez. 2013, KZR 66/12, Rn. 58). ...“

a) Als marktbeherrschende Anbieter der Wegenutzungsrechte in ihrem Gebiet sind die Gemeinden gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 EnWG verpflichtet, den Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen (BGH, Urt. v. 17. Dez. 2013, KZR 66/12, »Stromnetze Berkenthin«, Rn. 16 ff. m.w.N.). Als Normadressaten sind die Gemeinden verpflichtet, im Auswahlverfahren keinen Bewerber um die Konzession unbillig zu behindern oder zu diskriminieren. Diese Verpflichtung steht mit den Regelungen des Energiewirtschaftsrechts und dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG im Einklang (BGH, a.a.O., Rn. 26).

Zwar handelt es sich bei der Versorgung der Ortsansässigen mit Gas um eine verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Allerdings unterliegt die im Zusammenhang mit der Versorgung stehende wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden rechtlichen Schranken. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung besteht vielmehr nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, zu denen auch das Energiewirtschaftsgesetz zählt (BGH, a.a.O., Rn. 30, 31 ff. m.w.N.; OLG Brandenburg, Urt. v. 19. Juli 2016, Kart U 1/15, Rn. 44; 22. Aug. 2017, 6 U 1/17 Kart, Rn. 74, jeweils zit. nach juris). Soweit in der aus § 46 Abs. 1 EnWG folgenden Verpflichtung der Gemeinden, auch Eigengesellschaften und kommunale Beteiligungsgesellschaften bei der Konzessionsvergabe nicht ohne sachlichen Grund zu bevorzugen, überhaupt ein Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu sehen sein sollte, wäre er jedenfalls verhältnismäßig und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die Pflicht zur diskriminierungsfreien Entscheidung über den Netzbetreiber ist zur Förderung des Wettbewerbs um das für den Betrieb des allgemeinen Versorgungsnetzes notwendige Wegenutzungsrecht im Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung der Versorgungsbedingungen geeignet und erforderlich (vgl. auch BGH, Beschl. v. 11. Juli 2006, KVR 28/05 »Deutsche Bahn/KVS Saarlouis« Rn. 21 a.E. = BGHZ 168, 295) und beschränkt die Gemeinden nicht übermäßig (BGH, Urt. v. 17. Dez. 2013, KZR 65/12, »Stromnetz Heiligenhafen«, Rn. 42).

b) Ein Konzessionsvergabeverfahren unterliegt formellen und materiellen Anforderungen, insbesondere dem Gebot der Transparenz bei der Gestaltung des Verfahrens sowie dem Diskriminierungsverbot bei der Auswahlentscheidung selbst, § 46 Abs. 1 S. 1 EnWG. Bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens und dessen Entscheidung unterliegt die Gemeinde dem aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot abzuleitenden Gebot der Neutralität (OLG Brandenburg, Urt. v. 19. Juli 2016, Kart U 1/15, Rn. 44, 47; 22. Aug. 2017, 6 U 1/17 Kart, Rn. 74; OLG Celle, Urt. v. 26. Jan. 2017, 13 U 9/16 (Kart), Rn. 38; OLG Karlsruhe, Urt. v. 3. April 2017, 6 U 151/16 Kart, Rn. 94; jeweils zit. nach juris).

Dem liegt der allgemeine, in allen Prozess- und Verfahrensordnungen bzw. Verfahrensnormen (z.B. §§ 20, 21 VwVfG, § 54 VwGO, §§ 16, 17 SGB X, §§ 41, 42 ZPO, §§ 22 - 24 StPO) enthaltene Grundsatz zugrunde, dass niemand in eigener Sache entscheiden darf. Die Pflicht zur Unparteilichkeit findet ihre Grundlage unmittelbar im Rechtsstaatsgebote und den daraus abzuleitenden Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit sowie der Gewährleistung eines fairen Verfahrens; es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz des rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Okt. 2015, 5 P 11/14, Rn. 19, zit. nach juris).

Für die Vergabe einer Konzession folgt daraus, dass für die vergebende Gemeinde niemand tätig werden darf, dessen Interessen zugleich mit denjenigen eines Bewerbers verknüpft sind (OLG Brandenburg, Urt. v. 19. Juli 2016, Kart U 1/15, Rn. 47; OLG Schleswig, Urt. v. 16. April 2018, 16 U 110/17 Kart, Rn. 40; jeweils zit. nach juris). Aus dem Neutralitätsgebot folgt das Gebot einer ausreichenden personellen und organisatorischen Trennung zwischen Vergabestelle und Bewerber. Ohne eine solche Trennung lässt sich die gebotene diskriminierungsfreie Vergabeentscheidung von vornherein nicht gewährleisten (BGH, Beschl. v. 18. Okt. 2016, KZB 46/15, »Berlin Energie«, Rn. 40; OLG Brandenburg, Urt. v. 19. Juli 2016, Kart U 1/15, Rn. 50, jeweils zit. nach juris).

...

Unter welchen Voraussetzungen kommunale Mandatsträger wegen Interessenkollision von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, richtet sich zwar grundsätzlich nach Landesrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Mai 1971, IV C 18.70, Rn. 17; 12. Nov. 2003, 4 BN 67/03, Rn. 5; jeweils zit. nach juris). Das gilt aber nur, soweit sich aus bundesgesetzlichen Regelungen nicht anderes ergibt (so das BVerwG a.a.O. für das keine anderweitigen Regelungen enthaltende BauGB). Für das Konzessionsverfahren nach §§ 46 f. EnWG ergeben sich solche anderweitigen bundesgesetzlichen materiell- und verfahrensrechtlich bedeutsamen Gebote und Verbote aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB, § 46 Abs. 1 EnWG mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot, namentlich aus dem daraus abzuleitenden Gebot der Neutralität und der sich daraus ergebenden Pflicht zur personellen und organisatorischen Trennung zwischen vergabeleitender Stelle und Bewerber.

...“

Da im Vertretungsfall in der Gesellschafterversammlung eines Bewerbers die Vertretungsregel der Gemeindeordnung greift und dort dann die weiteren Bürgermeister die u.U. verhinderte Bürgermeisterin vertreten ist der Vorsitz des Konzessionsausschusses aus dem Kreis der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder zu besetzen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0270.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger mit folgendem Wortlaut:

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

## **SATZUNG**

### zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger:

### I. GEMEINDEVERFASSUNGSRECHT

---

#### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden nicht gewählt.

#### § 2 Ausschüsse, Beiräte

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
1. Den **Haupt- und Finanzausschuss**  
bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  2. den **Bauausschuss**  
bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  3. den **Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss**,  
bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  4. den **Ferienausschuss**,  
bestehend aus der Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
  5. den **Rechnungsprüfungsausschuss**,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates
  6. den **Konzessionsausschuss**,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss und im Konzessionsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Der Gemeinderat kann Sonderausschüsse für besondere oder vorübergehende Aufgaben einsetzen. Zusammensetzung und Aufgabenbereich werden durch einfachen Beschluss geregelt. Sonderausschüsse sind nur vorberatend tätig.
- (6) Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten oder Aufgabengebieten Beiräte oder Kommissionen bilden, denen auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind. Zusammensetzung und Aufgabenbereich werden durch einfachen Beschluss geregelt.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

### **§ 4 Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **II. ENTSCHÄDIGUNG**

---

## § 6 Entschädigung, Sitzungsgelder

- (1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,00 €
- und
- für jede notwendige Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsentgelt je angefangene Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 20,00 €
- (2) Ortsbesichtigungen, Besprechungen der Fraktionssprecher, Teilnahme an Sitzungen der Beiräte und Kommissionen u. ä. werden einer Ausschusssitzung gleichgestellt, sofern dazu von der Bürgermeisterin eingeladen wurde.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Zehr-/Erfrischungsgeld in Höhe von
- |   |          |
|---|----------|
| bei Kommunalwahlen  | 100,00 € |
| bei sonstigen Wahlen  | 80,00 €  |
| bei Europa- und Bundestagswahlen, gesonderten Bürgermeister- und oder Landratswahlen, gesonderten Volks- oder Bürgerentscheiden | 60,00 €  |
- für jeden Tag, an dem sie in einem Wahlvorstand tätig sind (Durchführung einer Wahl einschließlich Auszählen des Wahlergebnisses).
- Fallen zwei Wahlen / Entscheide zusammen (ausgenommen Landtags- und Bezirkswahl sowie Bürgermeister- / Landratswahl) wird der Satz um 20,00 € erhöht. Es wird jedoch maximal der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt.
- Ab drei Wahlen / Entscheiden wird der Satz für die Gemeinde- und Landkreiswahlen gezahlt.
- Erstreckt sich die Stimmenauszählung über mehrere Tage, so beträgt die Entschädigung für jeden weiteren vollen Tag jeweils 40,00 €.

## **§ 7 Ersatzleistungen, Reisekosten**

- (1) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben - gegebenenfalls neben einer Entschädigung nach § 6 - Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaufhalles. Dafür gilt folgende Regelung:
  1. Angestellten und Arbeitern wird der durch Bestätigung des Arbeitgebers nachgewiesene, tatsächlich entstandene Verdienstaufhalt erstattet.
  2. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je angefangene Stunde für den Verdienstaufhalt, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
  3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je angefangene Stunde Zeitversäumnis.
- (2) Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Art. 5, 9 und 10 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (3) Ersatzleistungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 8 Auszahlung**

Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 werden monatlich abgerechnet und ausgezahlt. Die sonstigen Entschädigungen werden innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung oder nach einer Wahl bzw. nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt.

## **§ 9 Entschädigung des Ortssprechers/der Ortssprecherin**

Die §§ 6 bis 8 gelten für den Ortssprecher/die Ortssprecherin entsprechend.

## **III. GELTUNGSDAUER**

---

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft;  
sie gilt bis zum 30. April 2026.

Gauting, den xx.xx.xxxx

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Gauting, 24.09.2021**

---

**Unterschrift**